



POLIZEIERLASS

Aufgrund der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. e;

Aufgrund der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (GNIT);

Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können;

Aufgrund des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836, des Artikels 128;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, der Artikel 4 und 11;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 3. April, 17. April, 30. April, 8. Mai und 20. Mai 2020, insbesondere Artikel 8;

Aufgrund des Wallonischen Tourismusgesetzbuches, des Artikels 1D 17°;

Aufgrund des Dekrets vom 23. Januar 2017 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus;

In Erwägung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der Bewältigung einer internationalen Gesundheitskrise:

Aufgrund der von diesem neuartigen Coronavirus ausgehenden Gesundheitsgefahr für die belgische Bevölkerung;

Aufgrund des Polizeierlasses vom 28. April 2020 bezüglich der Schließung der Touristenunterkünfte während des beschlossenen Zeitraums der Ausgangsbeschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

In Erwägung des Vorsorgeprinzips, das voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei Feststellung eines ernsten Gefährdungspotenzials mit einer gewissen Eintrittswahrscheinlichkeit dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen auf der hierfür am besten geeigneten Ebene ergreifen müssen;



In Erwägung der auf der Grundlage der WHO-Erklärung erfolgten Risikobeschreibung, hinsichtlich der hohen Übertragbarkeit des Coronavirus COVID-19, des epidemischen Potenzials und der weiteren Zunahme der festgestellten Fälle;

In der Erwägung, dass das Gebiet der Provinz Lüttich über zahlreiche Touristenattraktionen einschließlich Touristenunterkünften verfügt;

In der Erwägung, dass Touristenunterkünfte in die Kategorie der Aktivitäten kultureller, sozialer, festlicher, folkloristischer oder sportlicher Art oder der Freizeitaktivitäten fallen;

In der Erwägung, dass Aktivitäten kultureller, sozialer, festlicher, folkloristischer oder sportlicher Art sowie Freizeitaktivitäten durch den Ministeriellen Erlass vom 23. März 2020 verboten sind;

In der Erwägung, dass der Ministerielle Erlass vom 20. Mai 2020 Folgendes gestattet:

- den Aufenthalt in einer Zweitwohnung,
- die Benutzung von Wohnwagen, die sich am 20. Mai 2020 bereits an einem festen Stellplatz befanden;

ERLÄSST der Gouverneur der Provinz Lüttich:

Artikel 1 – Der Polizeierlass vom 28. April 2020 bezüglich der Schließung der Touristenunterkünfte während des beschlossenen Zeitraums der Ausgangsbeschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wird aufgehoben.

Artikel 2 – Unter Touristenunterkunft versteht man jede Art der Vermietung, die ausschließlich dem Zweck der Erholung dient, wie zum Beispiel: lokale Unterkünfte (Ferienhäuser, Fremdenzimmer, Airbnb, Bed and Breakfast usw.), Jugendherbergen, möblierte Ferienunterkünfte, Campingplätze, Feriendörfer.

Artikel 3 – Touristenunterkünfte in der Provinz Lüttich müssen geschlossen sein, außer sie werden von einem Bewohner genutzt, der sie für mindestens ein Jahr gemietet hat.

Wenn es sich um einen Wohnwagen handelt, muss dieser sich spätestens am 20. Mai 2020 auf einem festen Stellplatz befunden haben.

Hotels, mit Ausnahme ihrer Restaurants, dürfen geöffnet bleiben, aber keine Kunden für einen touristischen Aufenthalt aufnehmen.

Artikel 4 – Die Gemeindebehörden und die Polizeidienste sind beauftragt, für die Anwendung des vorliegenden Erlasses zu sorgen.

Artikel 5 – Vorliegender Erlass tritt sofort in Kraft und wird an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten ausgehängt.



Artikel 6 – Vorliegender Erlass wird im Provinzbulletin veröffentlicht und durch gewöhnlichen Brief und per E-Mail notifiziert:

1. zur weiteren Veranlassung an:

- a) alle Bürgermeister der Provinz Lüttich mit dem Auftrag, ihn unverzüglich an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten auszuhängen,
- b) alle lokalen Polizeizonen der Provinz Lüttich,
- c) die Verwaltungspolizeidirektoren-Koordinatoren der föderalen Polizei in Lüttich und in Eupen,
- d) die wallonische Regionalministerin für Öffentlichen Dienst, Tourismus, Kulturelles Erbe und Verkehrssicherheit,
- e) die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- f) die Prokuratoren des Königs von Lüttich und von Eupen,

2. zur Information an:

- a) die Premierministerin,
- b) den Föderalminister der Sicherheit und des Innern,
- c) die Föderalministerin der Volksgesundheit,
- d) den Ministerpräsidenten der Wallonie,
- e) den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- f) das Nationale Krisenzentrum,
- g) das Provinzialkollegium von Lüttich,
- h) die Mitglieder des provinziellen Sicherheitsbüros.

Lüttich, den 22. Mai 2020

Hervé JAMAR